



Merkblatt zum Anbringen des Organisationsänderungsvorbehalts vor Inkrafttreten

(09.01.2023)

Praxis der ESA bezüglich des Anbringens des am 01.01.2024 in Kraft tretenden Organisationsänderungsvorbehalts nach revidiertem Art. 86a ZGB

Das Parlament hat mit Beschluss vom 17.12.2021 eine Teilrevision des Art. 86a ZGB beschlossen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten am 30.06.2022 im vereinfachten Verfahren auf den 01.01.2024 festgelegt. Der neue Artikel lautet wie folgt [Hervorhebungen durch die ESA]¹:

III. Änderung des Zwecks oder der Organisation infolge Vorbehalt des Stifters

Art. 86a ZGB

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.

² Verfolgt die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck nach Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, so muss der geänderte Zweck eben-falls öffentlich oder gemeinnützig sein.

³ Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation ist unvererblich und unübertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.

⁴ Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur gemeinsam verlangen.

⁵ Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation mit.

Damit kann sich die Stifterin oder der Stifter nebst dem Zweckänderungsvorbehalt neu auch einen Organisationsänderungsvorbehalt in der Stiftungsurkunde einräumen.

Die ESA akzeptiert bereits vor Inkrafttreten des revidierten Artikels neue Stiftungsurkunden, die auf den Organisationsvorbehalt Bezug nehmen. Dies unter folgenden Bedingungen:

- Die Gründungsurkunde muss sich beim Anbringen des Änderungsvorbehalts der Stifterin bzw. des Stifters *explizit* auf Organisationsänderungsvorbehalt, d.h. den revidierten Artikel und/oder den neuen Wortlaut beziehen.
- Die Gründungsurkunde muss nach dem Bekanntwerden des Inkrafttretens, d.h. nach dem 30.06.2022 unterzeichnet worden sein.

¹ S. zum Ganzen [AS 2022 452](#).

